

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren

Vom 11.12.2019

Die Stadt Grafenau erlässt auf Grund des Art. 28 Abs. 4 BayFwG folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren:

### § 1

Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren erhält folgende Fassung:

#### „Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren

##### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,57 €
b)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	4,75 €
c)	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 bzw. LF 10/6	6,10 €
d)	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	7,94 €
e)	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	6,18 €
f)	Drehleiter DL 23 - 12	12,61 €
g)	Transporter (MZF)	3,17 €
h)	Rüstwagen RW 2	8,76 €
i)	Versorgungs-LKW (GW-L1)	3,80 €
j)	Mannschaftstransportwagen (MTW)	2,80 €
k)	Gerätewagen Dekontamination (GW Dekon P)	1,35 €

#### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrhaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

a)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	71,64 €
b)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	86,73 €
c)	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 bzw. LF 10/6	102,05 €
d)	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	143,15 €
e)	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	98,99 €
f)	Drehleiter DL 23 - 12	231,35 €
g)	Transporter (MZF)	27,94 €
h)	Rüstwagen RW 2	143,33 €
i)	Versorgungs-LKW (GW-L1)	36,42 €
j)	Mannschaftstransportwagen (MTW)	23,25 €
k)	Mehrzweckboot	14,17 €
l)	Einachsiger Anhänger	8,92 €
m)	Pulverfeuerlöscher P 250 (Anhänger)	13,66 €
n)	Heuwehrgerät	26,98 €

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (demnach können dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a)	Tragkraftspritze	63,51 €
b)	Hochleistungslüfter	27,41 €
c)	Schweres Atemschutzgerät PA	32,74 €
c)	Stromerzeuger 5 kVA - 8 kVA	32,08 €
d)	Elektr. Tauchpumpe	17,54 €
e)	Brennschneidgerät	86,86 €
f)	Mehrzwecksauger	21,94 €
g)	Mehrzweckzug Z16	12,75 €
h)	Hebekissensatz	37,50 €

#### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: **24,00 €**

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Stadt durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

##### 4.2 Sicherheitswachen

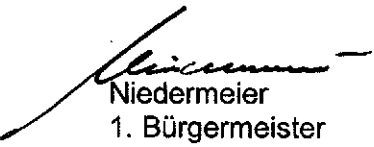
Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 13,70 € je Stunde Wachdienst erhoben.

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet."

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafenau, den 11.12.2019  
Stadt Grafenau

  
Niedermeier  
1. Bürgermeister

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren

Vom 13.12.2017

Die Stadt Grafenau erlässt auf Grund des Art. 28 Abs. 4 BayFwG folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren:

## § 1

Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren erhält folgende Fassung:

### „Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren

#### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,57 €
b)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	4,75 €
c)	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 bzw. LF 10/6	6,10 €
d)	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	6,18 €
e)	Drehleiter DL 23 - 12	12,61 €
f)	Transporter (MZF)	3,17 €
g)	Rüstwagen RW 2	8,76 €
h)	Mannschaftstransportwagen (MTW)	2,80 €
i)	Gerätewagen Dekontamination (GW Dekon P)	1,35 €

#### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrhaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

a)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	71,64 €
b)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	86,73 €
c)	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 bzw. LF 10/6	102,05 €
d)	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	98,99 €
e)	Drehleiter DL 23 - 12	231,35 €
f)	Transporter (MZF)	27,94 €
g)	Rüstwagen RW 2	143,33 €
h)	Mannschaftstransportwagen (MTW)	23,25 €
i)	Mehrzweckboot	14,17 €
j)	Einachsiger Anhänger	8,92 €
k)	Pulverfeuerlöscher P 250 (Anhänger)	13,66 €
l)	Heuwehrgerät	26,98 €

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (demnach können dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a)	Tragkraftspritze	63,51 €
b)	Hochleistungslüfter	27,41 €
c)	Schweres Atemschutzgerät PA	32,74 €
c)	Stromerzeuger 5 kVA - 8 kVA	32,08 €
d)	Elektr. Tauchpumpe	17,54 €
e)	Brennschneidgerät	86,86 €
f)	Mehrzwecksauger	21,94 €
g)	Mehrzweckzug Z16	12,75 €
h)	Hebekissensatz	37,50 €

#### 4. **Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 4.1 **Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: **24,00 €**

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Stadt durch Erstattung des Verdienstaufschlags (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

##### 4.2 **Sicherheitswachen**

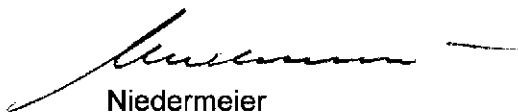
Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 13,70 € je Stunde Wachdienst erhoben.

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet."

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafenau, den 13.12.2017  
Stadt Grafenau



Niedermeier  
1. Bürgermeister

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren

Vom 13.12.2017

Die Stadt Grafenau erlässt auf Grund des Art. 28 Abs. 4 BayFwG folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren:

## § 1

Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren erhält folgende Fassung:

### „Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren

#### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,57 €
b) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	4,75 €
c) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 bzw. LF 10/6	6,10 €
d) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	6,18 €
e) Drehleiter DL 23 - 12	12,61 €
f) Transporter (MZF)	3,17 €
g) Rüstwagen RW 2	8,76 €
h) Mannschaftstransportwagen (MTW)	2,80 €
i) Gerätewagen Dekontamination (GW Dekon P)	1,35 €

#### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrhaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

a)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	71,64 €
b)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	86,73 €
c)	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 bzw. LF 10/6	102,05 €
d)	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	98,99 €
e)	Drehleiter DL 23 - 12	231,35 €
f)	Transporter (MZF)	27,94 €
g)	Rüstwagen RW 2	143,33 €
h)	Mannschaftstransportwagen (MTW)	23,25 €
i)	Mehrzweckboot	14,17 €
j)	Einachsiger Anhänger	8,92 €
k)	Pulverfeuerlöscher P 250 (Anhänger)	13,66 €
l)	Heuwehrgerät	26,98 €

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (demnach können dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a)	Tragkraftspritze	63,51 €
b)	Hochleistungslüfter	27,41 €
c)	Schweres Atemschutzgerät PA	32,74 €
c)	Stromerzeuger 5 kVA - 8 kVA	32,08 €
d)	Elektr. Tauchpumpe	17,54 €
e)	Brennschneidgerät	86,86 €
f)	Mehrzwecksauger	21,94 €
g)	Mehrzweckzug Z16	12,75 €
h)	Hebekissensatz	37,50 €



#### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: **24,00 €**

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Stadt durch Erstattung des Verdienstaufschlags (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

##### 4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 13,70 € je Stunde Wachdienst erhoben.

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.“

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafenau, den 13.12.2017  
Stadt Grafenau



Niedermeier  
1. Bürgermeister

## **Neufassung**

# **der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren**

Vom 22.11.2013

Die Stadt Grafenau erlässt auf Grund des Art. 28 Abs. 4 BayFwG folgende Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren:

### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Stadt Grafenau erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen,
4. Aufwendung von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Industrie- und Gewerbegebieten.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Stadt Grafenau erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören, mit Ausnahme von Leistungen für Verkehrsregelungen bei Umzügen,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet. Kosten, die durch die Heranziehung Dritter entstehen, werden in der tatsächlich angefallenen Höhe berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Grafenau, den 22.11.2013  
Stadt Grafenau

Niedermeier  
1. Bürgermeister

## Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,57 €
b)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	4,75 €
c)	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 bzw. LF 10/6	6,10 €
d)	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	6,18 €
e)	Drehleiter DL 23 - 12	12,61 €
f)	Transporter (MZF)	3,17 €
g)	Rüstwagen RW 2	8,76 €

#### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrhaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

a)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	71,64 €
b)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	86,73 €
c)	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 bzw. LF 10/6	102,05 €
d)	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	98,99 €
e)	Drehleiter DL 23 - 12	231,35 €
f)	Transporter (MZF)	27,94 €
g)	Rüstwagen RW 2	143,33 €
h)	Mehrzweckboot	14,17 €
i)	Einachsiger Anhänger	8,92 €
j)	Pulverfeuerlöscher P 250 (Anhänger)	13,66 €
k)	Heuwehrgerät	26,98 €

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (demnach können dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a)	Tragkraftspritze	63,51 €
b)	Hochleistungslüfter	27,41 €
c)	Schweres Atemschutzgerät PA	32,74 €
c)	Stromerzeuger 5 kVA - 8 kVA	32,08 €
d)	Elektr. Tauchpumpe	17,54 €
e)	Brennschneidgerät	86,86 €
f)	Mehrzwecksauger	21,94 €
g)	Mehrzweckzug Z16	12,75 €
h)	Hebekissensatz	37,50 €

### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: **24,00 €**

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Stadt durch Erstattung des Verdienstaufschlags (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

#### 4.2 **Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 13,70 € je Stunde Wachdienst erhoben.

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Grafenau, den 22.11.2013  
Stadt Grafenau

Niedermeier  
1. Bürgermeister